

Verordnung betreffend die Regelung des Kleingrenzverkehrs zwischen Frankreich und dem Kanton Basel-Landschaft

Vom 13. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf das Abkommen vom 1. August 1946¹⁾ zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Grenzverkehr, auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984²⁾, sowie auf § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988³⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Grenzübertritt von französischen und schweizerischen Staatsangehörigen im kleinen Grenzverkehr (Lokalverkehr) zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und Frankreich.

§ 2 Grenzzone

¹ Die Grenzzone umfasst schweizerseits folgende Gemeinden:

Aesch, Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Burg, Ettingen, Münchenstein, Muttenz, Oberwil, Pfeffingen, Pratteln, Reinach, Roggenburg, Schönenbuch und Therwil (für Grenzkarten); bzw. ganzes Kantonsgebiet (für Tagesscheine und Kollektiv-Tagesscheine).

² Die Grenzkarten berechtigen nur zum Aufenthalt in der Zone des Kleingrenzverkehrs, 10 km landeinwärts. Beim Tagesschein und beim Kollektiv-Tagesschein erstreckt sich der Geltungsbereich in Frankreich auf die Departemente Haut-Rhin, Territoire de Belfort, Doubs, Jura, Ain und Haute-Savoie.

§ 3 Zuständigkeit

¹ ... *

² Die Leitung der Polizei Basel-Landschaft ist zuständig für das Ausstellen der

a. Grenzkarten für Schweizerinnen und Schweizer,

1) SR 0.631.256.934.91

2) GS 29.276, SGS [100](#)

3) GS 29.677, SGS [175](#)

- b. Tagesscheine für schweizerische Staatsangehörige für den einmaligen Grenzübertritt,
- c. Kollektiv-Tagesscheine für Grenzübertritte von Gesellschaften.

³ Für die Bewilligungen für das Überschreiten der Grenze ausserhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen und Verkehrsstunden sind die Grenzorgane zuständig.

⁴ Die Grenzorgane sind ebenfalls berechtigt, Tagesscheine und Kollektiv-Tagesscheine auszustellen.

§ 4 Gültigkeitsdauer

¹ Die Grenzkarte hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Jahr und berechtigt die Inhaberin und den Inhaber zum mehrmaligen Grenzübertritt.

² Die Bewilligung zum einmaligen Grenzübertritt (Tagesschein) ist gültig während der Dauer von 2 Tagen (einmaliges Übernachten).

³ Der Kollektiv-Tagesschein berechtigt zum einmaligen Grenzübertritt. Er hat Gültigkeit während 2 Tagen (einmaliges Übernachten).

§ 5 * Gebühren

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erhebt folgende Gebühren:

- a. für das Ausstellen einer Grenzkarte: 65 Fr.
- b. für das Verlängern einer Grenzkarte: 65 Fr.
- c. für die Änderung einer Grenzkarte (Zivilstands- und Adressänderung, Kindeintrag): 25 Fr.
- d. für das Ausstellen eines Tagesscheins: 15 Fr.
- e. für das Ausstellen eines Kollektiv-Tagesscheins: 30 Fr.

² Für Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gebühr gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b 30 Fr. und die Gebühr gemäss Absatz 1 Buchstabe c 12.50 Fr.

§ 6 Vollzug

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. *

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 1947⁴⁾ betreffend die Regelung des Kleingrenzverkehrs gegenüber Deutschland und Frankreich im Abschnitt des Kantons Basel-Landschaft wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

⁴⁾ GS 19.613, SGS 113.12

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.10.1998	01.11.1998	Erlass	Erstfassung	GS 33.0285
20.05.2003	01.06.2003	§ 3 Abs. 1	aufgehoben	GS 34.1052
20.05.2003	01.06.2003	§ 5	totalrevidiert	GS 34.1052
28.10.2014	01.01.2015	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2014.107

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.10.1998	01.11.1998	Erstfassung	GS 33.0285
§ 3 Abs. 1	20.05.2003	01.06.2003	aufgehoben	GS 34.1052
§ 5	20.05.2003	01.06.2003	totalrevidiert	GS 34.1052
§ 6 Abs. 1	28.10.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.107